

Zulassungsordnung für den BA-Studiengang „Soziale Arbeit“  
(praxisintegrierend)  
der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie.  
Stiftung Das Rauhe Haus

**§ 1**

**Zulassung zum Studium**

- (1) Die Studienplatzkapazität des praxisintegrierenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ beträgt in der Regel 60 Studienplätze p.a. und wird seitens des Rektorates durch ein Kontraktmanagement mit Anstellungsträger\_innen Sozialer Arbeit und Diakonie festgelegt, die in Folge dessen Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule werden. Die Auswahl der Studierenden wird nach dieser Ordnung getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung zum Studium wird durch die\_den Rektor\_in erteilt, wenn die\_der Bewerber\_in die Zulassungsvoraussetzungen nach § 37 und § 38 HmbHG erfüllt und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Ev. Hochschule einen Studienplatz erhält und einen Studien- und Ausbildungsvertrag für das praxisintegrierende Studium mit einer\_m Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule über die Dauer des Studiums vorweisen kann.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird in Kooperation mit den Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule durchgeführt.

**§ 2**

**Zulassungsausschuss der Ev. Hochschule**

- (1) Der Hochschulsenat bestimmt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der\_des Rektor\_in drei ständige stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden sowie eine studentische Vertretung mit beratender Stimme, die an den jeweiligen Auswahlverfahren der Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule teilnehmen. Sie bilden den internen Zulassungsausschuss der Ev. Hochschule gemeinsam mit einem beratenden Mitglied des Studierendensekretariates.
- (2) Das Auswahlverfahren findet im Rahmen des Einstellungsverfahrens der Kooperationspartner\_innen in einem paritätisch besetzbaren Gremium zwischen der Ev. Hochschule und den Kooperationspartner\_innen statt. Seitens der Ev. Hochschule nehmen so viele stimmberechtigte hauptamtliche Mitglieder des Zulassungsausschusses an den Auswahlverfahren der Kooperationspartner\_innen teil, dass die Parität gewährleistet ist. Darüber hinaus nimmt ein\_e studentische\_r Vertreter\_in mit beratender Stimme an den Auswahlverfahren teil.
- (3) Die Auswahl der Studierenden wird im Rahmen des Auswahlverfahrens einvernehmlich und einstimmig getroffen.
- (4) Der Zulassungsausschuss arbeitet mit den Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule kontinuierlich an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Zulas-

sungsverfahrens. Bei einer regelmäßigen Evaluation des Zulassungsverfahrens werden Studierende des praxisintegrierenden Studiengangs beteiligt.

- (5) Der Zulassungsausschuss führt im Zusammenwirken mit den Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule in strittigen Fällen (z.B. der Hochschulzugangsberechtigung) eine einvernehmliche Klärung herbei und stellt den gegenseitigen Informationsfluss sicher.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum praxisintegrierenden BA-Studium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Die Hochschulzugangsberechtigung kann durch die jeweiligen Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule geprüft werden. In strittigen Fällen berät das Studierendensekretariat der Ev. Hochschule. Die Letztentscheidung obliegt diesbezüglich der Hochschule.
- (2) Bewerber\_innen müssen einen Studien- und Ausbildungsvertrag mit einer\_m Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit während der gesamten Dauer des Studiums nachweisen.
- (3) Die Bewerber\_innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit religiösen und ethischen Grundfragen auseinanderzusetzen.
- (4) Der Hochschulsenat entscheidet über wesentliche Anforderungen und Kriterien für die Auswahl, die in die Anforderungen der Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule eingearbeitet und in den kooperativen Auswahlverfahren (gem. §2. (2)) überprüft werden. Informationen dazu, die einzureichenden Nachweise und Formulare der Hochschule sowie die Fristen werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule und der Ev. Hochschule veröffentlicht. Studierende richten ihre Bewerbung an die- bzw. denjenige\_n Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule, bei welcher\_m die\_ der Studierende die Praxisphase des Studiums absolvieren möchte. Informationen bezüglich der entsprechenden Bewerbungsanschrift/des entsprechenden Bewerbungskontaktes erhalten die Studierenden von den entsprechenden Kooperationspartner\_innen.

Der Zulassungsantrag an der Ev. Hochschule ist nach erfolgreichem Durchlaufen des Auswahlverfahrens gegenüber der Ev. Hochschule auf den Formularen der Ev. Hochschule einzureichen.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wird im Rahmen des Studienplatzkontingents vom Studierendensekretariat der Ev. Hochschule eine Liste der zuzulassenden Bewerber\_innen erstellt.

- (2) Die\_der Rektor\_in spricht entsprechend dieser Liste im Rahmen der vorhandenen Kapazität die Zulassung aus.

Sollten die vereinbarten Kontingente von einer\_m Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule nicht ausgeschöpft werden, können diese Studienplätze durch Bewerber\_innen anderer Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule besetzt werden. Gleichzeitig können bei Überschreitung eines Kontingentes einer\_s Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule bei gleichzeitiger Unterschreitung eines Kontingentes einer\_s anderen Kooperationspartner\_in der Ev. Hochschule Studienplätze entsprechend umverteilt werden. In diesen Fällen wird einvernehmlich zwischen Rektorat und den Kooperationspartner\_innen der Ev. Hochschule eine Entscheidung getroffen.

## **§ 5**

### **Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) Zugelassene Bewerber\_innen erhalten von der Ev. Hochschule einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Ev. Hochschule die Fristen, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes rechtsverbindlich bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber\_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die Fristen nicht eingehalten haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.

---

Beschlossen vom Hochschulsenat am 08.07.2019.  
Genehmigt durch den Hochschulrat am 07.10.2019.